

Satzung vom 20.11.1993 (AG Dresden, VR 2442) zuletzt geändert durch Beschluss vom 05.11.2021

## **Satzung der Familienbetriebe Land und Forst Sachsen und Thüringen e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen:  
Familienbetriebe Land und Forst Sachsen und Thüringen e.V.  
Er hat seinen Sitz in Dresden und ist dort in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein bezweckt den Zusammenschluss und die berufsständische Vertretung der Land-, Forst- und Fischereiwirte sowie Winzer in Sachsen und Thüringen, und zwar in allen die Betriebe betreffenden Angelegenheiten.

Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch:

- a) Schutz des Privateigentums und des Besitzes sowie Eintreten für den Rechtsstaat
- b) Zusammenarbeit mit Behörden und Organisationen sowie Vereinigungen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung
- c) Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Bedeutung und Arbeitsweise der landnutzenden Betriebe
- d) Erteilung von Forschungsaufträgen

Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

1

### **§ 2 Mitgliedschaft**

1. Die ordentliche Mitgliedschaft können erwerben:
  - natürliche Personen
  - Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts
  - Stiftungen
  - Forstbetriebsgemeinschaften

Die ordentlichen Mitglieder sollen Eigentümer, Nießbraucher, Erbbauberechtigte, Pächter oder Bewirtschafter von in den Freistaaten Sachsen oder Thüringen gelegenen Grundbesitz sein.

2. Außerordentliche Mitglieder können alle übrigen werden, die die Ziele des Verbandes unterstützen. Auf Vorschlag des Vorstandes können durch die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernannt werden.
3. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag und dessen Bestätigung durch Beschluss des Vorstandes. Der Beschluss des Vorstandes bedarf keiner Begründung.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Erlöschen einer Gesellschaft oder juristischen Person, Auflösung, Austritt oder Ausschluss.

5. Der Austritt kann nur schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresschluss erklärt werden.
6. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grunde, insbesondere wenn es gegen die Zielsetzung des Vereins verstößt oder seine Pflichten gegenüber dem Verein gröblich verletzt, ausgeschlossen werden. Die Ausschließung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung durch 2/3 der erschienenen oder vertretenen ordentlichen Mitglieder.
7. Scheidet ein Mitglied während des Geschäftsjahres aus, so muss von ihm der volle Jahresbeitrag gezahlt werden. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### **§ 3 Organe**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

### **§ 4 Mitgliederversammlung**

1. Der Mitgliederversammlung obliegt die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Insbesondere ist sie zuständig für:
  - a) Wahl des Vorstandes oder einzelner Mitglieder des Vorstandes
  - b) Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Überwachung der Geschäftsführung
  - e) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
  - f) Prüfung und Genehmigung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung etwaiger Überschüsse
  - g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - h) Satzungsänderungen
  - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines
2. In jedem Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie ist durch den Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Mit einmaliger Zustimmung des Mitgliedes ist die elektronische Übermittlung ausreichend. Anträge aus den Reihen der Mitglieder müssen mindestens 14 Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden schriftlich mit kurzer Begründung zugegangen sein.
3. Aus dringendem Anlass kann der Vorsitzende des Vorstandes eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss es, wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe und des Zwecks schriftlich bei ihm beantragt.
4. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes, im Verhinderungsfalle der Ältere seiner Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, so führt der Jüngere seiner Stellvertreter den Vorsitz in der Mitgliederversammlung.

5. Jedes anwesende oder vertretene ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des amtierenden Vorsitzenden.  
Außerordentliche Mitglieder haben das Recht, ohne Stimmrecht der Mitgliederversammlung beizuwohnen.  
Die Ausübung des Stimmrechtes durch ein anderes Mitglied ist zulässig. Die Übertragung hat schriftlich zu erfolgen und ist dem Vorsitzenden vor Beginn der Mitgliederversammlung vorzulegen. Ein Stimmberechtigter kann höchstens 3 weitere Stimmen vertreten.
6. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Beschlüsse sind gesondert zu protokollieren. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen.

## **§ 5 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) seinen beiden Stellvertretern
  - c) mindestens 3 Beisitzern
  - d) im Falle des Abs. 5. Satz 2: dem Geschäftsführer als geschäftsführendem Beisitzer.

Die Anzahl der Beisitzer wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.

- 3
- 
- Die Mitglieder des Vorstandes müssen natürliche Personen sowie ordentliche Mitglieder des Vereins oder vertretungsberechtigte natürliche Personen von ordentlichen Mitgliedern des Vereins sein und werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt.  
Die Vorstandsmitglieder sollen die Regionen widerspiegeln. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, kann der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einen Nachfolger berufen. Anlässlich der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung wird für das ausgeschiedene Mitglied ein neues Vorstandsmitglied für die Dauer der Amtszeit seines Vorgängers gewählt.

Ein Vorstandsmitglied scheidet automatisch aus dem Vorstand aus, wenn es selbst oder das vom ihm bislang vertretene ordentliche Mitglied aus dem Verein ausscheidet oder es selbst dieses nicht mehr vertritt.

2. Ein Vorstandsmitglied kann durch die Mitgliederversammlung jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden.
3. Der Vorsitzende oder seine Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, durch Mehrheitsbeschluss.  
Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des amtierenden Vorsitzenden den Ausschlag.

5. Der Vorstand kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung einen oder mehrere Geschäftsführer anstellen, der unter seiner Aufsicht die Geschäfte des Vereins führt. Ein Geschäftsführer kann durch Beschluss des Vorstandes als geschäftsführender Beisitzer in den Vorstand berufen werden.  
Der Vorstand vereinbart eine eventuelle Vergütung mit dem Geschäftsführer.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder mitwirken. Die Beschlussfassung kann auch schriftlich oder elektronisch per E-Mail erfolgen.
7. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und vom bei der Vorstandssitzung amtierenden Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## **§ 6 Beiträge**

Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung jährlich im Voraus durch Beschluss festgelegt.

## **§ 7 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 8 Satzungsänderung, Auflösung**

Zu einem Beschluss über eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen oder vertretenen ordentlichen Mitglieder erforderlich. Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

## **§ 9 Datenschutz im Verein**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.